

# Garantiebedingungen

zu den Gebrauchtwagen Garantien der Castle Tech GmbH

## I. Geltungsbereich / Verhältnis zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die Castle Tech GmbH („**Garantiegeber**“) stellt mit der Webseite [www.caronsale.de](http://www.caronsale.de) eine Plattform zur Verfügung, auf der Gebrauchtfahrzeuge („**Fahrzeuge**“) und Zubehör ver- und ersteigert werden können. Zum Zwecke der Ausführung der Auktionen, die zu einem Kaufvertrag führen sollen, wird zwischen dem Einlieferer und einer lokalen Tochtergesellschaft des Garantiegebers („**Service GmbH**“) ein Kaufvertrag über das zu versteigernde Fahrzeug geschlossen, der unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass das Fahrzeug im Rahmen der Auktion durch die Service GmbH an einen gewerblichen Käufer veräußert wird. Der Käufer erwirbt zu versteigernde Fahrzeug von der Service GmbH (der zugrundeliegende Kaufvertrag nachfolgend: der „**Kaufvertrag**“).

2. Der Garantiegeber selbst wird nicht Partei der über die Online-Plattform geschlossenen Kaufverträge. Die Tätigkeit des Garantiegebers besteht in der zur Verfügungstellung der Online-Plattform und der Erbringung von Leistungen, die mit dem Abschluss und der Abwicklung der Kaufverträge zwischen Einlieferer und Service GmbH bzw. zwischen Service GmbH und dem Garantienehmer zusammenhängen.

3. Die folgenden ergänzenden Dienstleistungen werden von dem Garantiegeber erbracht:

- Bereitstellung und Betrieb der Online-Plattform und Gewährung eines Zugangs zu dieser für Einlieferer/Käufer nach deren Zulassung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Garantiegebers („**COS AGB**“);
- Unterstützung des Fahrzeugkaufs außerhalb von Auktionen, insbesondere im Wege der digitalen und nicht-digitalen Nachverhandlung nach den Bestimmungen der COS AGB;
- Automatisierte Erstellung eines Inserates auf Basis der von dem Einlieferer bereitgestellten Informationen;
- Automatisierter Upload des Inserates des Einlieferers bei Veröffentlichung von übernommenen Inseraten auf der Online-Plattform;
- Automatisierter Abruf interner oder externer Datenbanken auf der Basis der von dem Einlieferer bereitgestellten Informationen sowie Anpassung der von der betreffenden Datenbank empfangenen Informationen auf der Basis von Erfahrungswerten und/oder Algorithmen des Garantiegebers bei der Bewertung von Gebrauchtfahrzeugen;
- Überprüfung des Zustandes des Fahrzeugs „vor Ort“ durch eigene Mitarbeiter oder externe Dienstleister anhand einer vorgegebenen Checkliste und automatisierte Erstellung eines Zustandsberichts (auch „Fahrzeug-Exposé“ genannt) auf der Grundlage des festgestellten Befundes („**COSCheck**“);
- Upload von Fahrzeuginseraten von Einlieferern und die Ermöglichung von Vertragsabschlüssen über die Online-Plattform gemäß den COS AGB;
- Beauftragung der Organisation des Transportes eines Fahrzeugs;
- Veranlassung des Dokumentenversandes von Dienstleistern an Käufer;
- Bereitstellung eines Reklamationstools und unverbindliche Einschätzung der Sachmängel auf der Basis von Erfahrungswerten bei Prüfung von Mängelrügen;
- Abschluss von Garantievereinbarungen mit Käufern betreffend einzelner Fahrzeuge nach den Bestimmungen dieser Garantiebedingungen, wobei die Einräumung einer Garantie sowie deren Umfang von dem Garantiegeber im Einzelfall im Anschluss an eine konkrete Sichtung des Zustands des Fahrzeugs vor Ort im alleinigen Ermessen des Garantiegebers, und stets nur für das jeweilige Fahrzeug, bestimmt wird.

4. Diese Garantiebedingungen gelten für alle Garantievereinbarungen, welche zwischen dem Garantiegeber und Käufern in Bezug auf Fahrzeuge nach Ziffer III. abgeschlossen werden (die betreffenden Käufer: „**Garantienehmer**“). Es steht im freien Ermessen des Garantiegebers, ob er für ein Fahrzeug eine entgeltliche oder kostenfreie Garantievereinbarung für ein Fahrzeug abschließt. Einen Anspruch hierauf haben die Käufer nicht.

5. Diese Garantiebedingungen gelten ergänzend zu den COS AGB, d.h. für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Garantiegeber und Garantienehmern, die sich aus der Nutzung der Online-Plattform

und der damit zusammenhängenden ergänzenden Dienstleistungen von dem Garantiegeber ergeben, gelten die COS AGB.

## **II. Inhalt der Garantie**

Der Garantiegeber gewährt dem Garantiennehmer unter den weiteren Voraussetzungen dieser Garantiebedingungen eine Garantie, welche die in der Garantievereinbarung zugesicherten Beschaffenheiten des Fahrzeugs innerhalb der jeweiligen Garantielaufzeit erfasst.

## **III. Abschluss von Garantievereinbarungen über die Plattform**

1. Der Garantiegeber bietet für Fahrzeuge, welche über COSCheck inspiziert wurden, zwei verschiedene Garantiepakete an:

- a. Die *COSCheck Basis Garantie*, die kostenfrei ist und deren Umfang sich nach Ziffer IV. 1. bemisst und
- b. die *COSCheck Plus Garantie*, die gegen Entgelt erworben werden kann und deren Umfang sich nach Ziffer IV. 2. bemisst.

2. Die *COSCheck Basis Garantie* gewährt der Garantiegeber für jedes Fahrzeug, welches über COSCheck inspiziert wurde und in dem auf der Auktionsplattform abrufbaren Fahrzeug-Exposé mit dem Schriftzug „COSCheck“ versehen ist.

Die entsprechende Garantievereinbarung zwischen dem Garantiegeber und dem Garantiennehmer wird aufschiebend bedingt auf das Zustandekommen eines Kaufvertrags zwischen der Service GmbH und dem Garantiennehmer über das betreffende über COSCheck inspizierte Fahrzeug gemäß den COS AGB geschlossen. Inhalt dieser Garantievereinbarung ist die Gewährung der *COSCheck Basis Garantie* durch den Garantiegeber gemäß diesen Garantiebedingungen.

3. Die *COSCheck Plus Garantie* bietet der Garantiegeber nach freiem Ermessen für bestimmte Fahrzeuge an, die über COSCheck inspiziert wurden. Bei Fahrzeugen, für welche der Garantiegeber im Einzelfall die *COSCheck Plus Garantie* anbietet, kann der Garantiennehmer auf der Online-Plattform in der Auktionsdetailansicht unter „Zusatzleistungen“ die *COSCheck Plus Garantie* zur Buchung auswählen. Es steht im freien Ermessen des Garantiegebers, ob und in welchem Umfang er die *COSCheck Plus Garantie* für ein Fahrzeug anbietet.

Der Garantiennehmer gibt ein verbindliches Angebot an den Garantiegeber zum Abschluss einer Garantievereinbarung betreffend die *COSCheck Plus Garantie* über die Online-Plattform ab, indem er unter „Zusatzleistungen“ die *COSCheck Plus Garantie* zur Buchung auswählt. Im Anschluss hieran wird der Garantiennehmer gebeten, die Buchung zu bestätigen. Mit Drücken des „Bestätigen“-Button gibt der Garantiennehmer ein verbindliches Angebot ab. Dieses Angebot steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein wirksamer Kaufvertrag zwischen der Service GmbH und einem Garantiennehmer über das betreffende Fahrzeug zustande kommt. Inhalt dieser Garantievereinbarung ist die Gewährung der *COSCheck Plus Garantie* durch den Garantiegeber gemäß diesen Garantiebedingungen. Nimmt Garantiegeber dieses Angebot an, teilt sie dies dem Garantiennehmer per E-Mail oder über die Online-Plattform in Form einer Auftragsbestätigung mit. Der Garantiegeber ist berechtigt, die Annahme dieses Angebots im Einzelfall ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

## **IV. Garantiumfang / Gebühren**

Der Umfang und die Kosten für die Garantie bemessen sich nach dem jeweiligen Garantiepaket sowie der gemäß Ziffer III. individuell zwischen dem Garantiegeber und dem Garantiennehmer abgeschlossenen Garantievereinbarung:

1. *COSCheck Basis Garantie*:

- a. In die *COSCheck Basis Garantie* sind die in der Anlage 1 genannten Beschaffenheiten miteinbezogen.
- b. Ein Garantieanspruch nach der *COSCheck Basis Garantie* besteht, wenn

- (i) sich innerhalb der nach Ziffer V. zu bestimmenden Relevanten Garantielaufzeit ein Abweichen der tatsächlichen Beschaffenheit des Fahrzeugs von den in der in Anlage 1 aufgeführten genannten Beschaffenheiten zeigt;
  - (ii) eine anderweitige Beschaffenheit dem Garantiennehmer gegenüber nicht nach lit. c. offengelegt wurde; und
  - (iii) der Garantiennehmer das Abweichen von der garantierten Beschaffenheit spätestens innerhalb eines Tages nach Ablauf der Relevanten Garantielaufzeit gemäß Ziffer VI. dieser Garantiebedingungen anzeigt.
- c. Sofern eine bestimmte Eigenschaft des Fahrzeugs dem Garantiennehmer gegenüber vor dem Abschluss des Kaufvertrags offen gelegt wurde, kann diese betreffende Eigenschaft unter keinen Umständen zu einem Abweichen von der für das Fahrzeug garantierten Beschaffenheit führen. Eine Eigenschaft gilt gegenüber dem Garantiennehmer als offen gelegt, wenn die betreffende Eigenschaft in dem Fahrzeug-Exposé oder der Auktionsdetailansicht für das Fahrzeug enthalten ist.
- d. Für die *COSCheck Basis Garantie* werden keine Gebühren erhoben.

## 2. *COSCheck Plus Garantie*:

- a. In die *COSCheck Plus Garantie* sind die in der Anlage 2 genannten Bauteile miteinbezogen, deren Baugruppe in dem Fahrzeug-Exposé sowie der Auktionsdetailansicht in der Tabelle unter der Überschrift „Technischer Zustand“ mit einem grünen Haken versehen ist. Ist eine Baugruppe in dieser Tabelle ausdrücklich mit einem grünen Haken versehen, dann sind die in der Anlage 2 unterhalb der Baugruppenbezeichnung genannten Bauteile in die *COSCheck Plus Garantie* miteinbezogen. Andere Bauteile sind nicht von der *COSCheck Plus Garantie* für das betreffende Fahrzeug erfasst. Die Einbeziehung einer Baugruppe in die *COSCheck Plus Garantie* für ein Fahrzeug bestimmt der Garantiegeber im eigenen Ermessen anhand des im Rahmen der Durchführung von *COSCheck* ermittelten Befundes und stets nur für das jeweilige Fahrzeug.
- b. Ein Garantieanspruch nach der *COSCheck Plus Garantie* besteht, wenn
- (i) ein nach lit. a. in die *COSCheck Plus Garantie* für das betreffende Fahrzeug miteinbezogenes Bauteil unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers eines nicht garantierten Bauteils innerhalb der relevanten Garantielaufzeit seine Funktionsfähigkeit verliert;
  - (ii) die Funktionsunfähigkeit des Bauteils dem Garantiennehmer gegenüber nicht bei Kaufvertragsschluss nach lit. c. offengelegt wurde; und
  - (iii) der Garantiennehmer die Funktionsunfähigkeit des Bauteils spätestens innerhalb eines Tages nach Ablauf der Relevanten Garantielaufzeit gemäß Ziffer VI. dieser Garantiebedingungen anzeigt.
- c. Sofern eine bestimmte Eigenschaft oder Funktionsunfähigkeit des Fahrzeugs dem Garantiennehmer gegenüber vor dem Abschluss des Kaufvertrags offen gelegt wurde, kann diese betreffende Eigenschaft unter keinen Umständen zu einem Abweichen von der für das Fahrzeug garantierten Beschaffenheit bzw. Funktionsfähigkeit führen. Eine Eigenschaft gilt dem Garantiennehmer ggü. als offen gelegt, wenn die betreffende Eigenschaft in dem Fahrzeug-Exposé oder der Auktionsdetailansicht für das Fahrzeug enthalten ist.
- d. Der Garantiegeber und der Garantiennehmer vereinbaren pro Fahrzeug eine Gebühr für die *COSCheck Plus Garantie* von **EUR 150 netto** (zzgl. Umsatzsteuer). Die Gebühr wird nach Abschluss des Kaufvertrags über das Fahrzeug zwischen der Service GmbH und dem Garantiennehmer und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung an den Garantiegeber fällig; der Eintritt des Verzuges des Garantiennehmers setzt keine Mahnung voraus. Zur Klarstellung: Die Höhe der Gebühr entspricht in allen Fällen dem vorgenannten Betrag und zwar unabhängig von der Art und der Anzahl der nach der Garantievereinbarung für das betreffende Fahrzeug tatsächlich in die *COSCheck Plus Garantie* miteinbezogenen Bauteile.

## V. Garantielaufzeit

1. Die Garantielaufzeit der *COSCheck Basis Garantie* sowie der *COSCheck Plus Garantie* ist abhängig davon, ob der Garantiennehmer zusätzlich zu dem betreffenden Garantiepaket den Garantiegeber über die Online-Plattform gemäß den COS AGB beauftragt hat, den Transport des Fahrzeugs zu veranlassen („COSCargo“) und/oder die verlängerte Garantielaufzeit gemäß Ziffer 2. gebucht hat (jeweils: die „**Relevante Garantielaufzeit**“):

**Relevante Garantielaufzeit**

	<b>Standard Garantielaufzeit</b>	<b>Verlängerte Garantielaufzeit (separat buchbar gegen eine Gebühr gemäß Ziffer V. 2.)</b>
<b>Ohne COSCargo</b>	<u>Drei (3)</u> Werktage nach Erhalt der Abholbestätigung	<u>Sieben (7)</u> Werktage nach Erhalt der Abholbestätigung
<b>Mit COSCargo</b>	<u>Drei (3)</u> Werktage nach Auslieferung des Fahrzeugs an den Garantiennehmer	<u>Sieben (7)</u> Werktage nach Auslieferung des Fahrzeugs an den Garantiennehmer

2. Die erweiterte Garantielaufzeit ist für die *COSCheck Basis Garantie* als auch die *COSCheck Plus Garantie* buchbar. Der Garantiennehmer gibt ein verbindliches Angebot an den Garantiegeber zur Buchung des verlängerten Garantiezeitraums über die Online-Plattform ab, indem er unter „Zusatzleistungen“ die „*Verlängerte Garantielaufzeit*“ zur Buchung auswählt; im Übrigen gelten die Sätze 2 bis 7 des letzten Absatzes der Ziffer III. 3. entsprechend. Für die erweiterte Garantielaufzeit der *COSCheck Basis Garantie* und/oder der *COSCheck Plus Garantie* fällt eine Gebühr in Höhe von **EUR 75 netto** (zzgl. Umsatzsteuer) pro Fahrzeug an. Die Gebühr wird nach Abschluss des Kaufvertrags über das Fahrzeug zwischen der Service GmbH und dem Garantiennehmer und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung an den Garantiegeber fällig; der Eintritt des Verzuges des Garantiennehmers setzt keine Mahnung voraus. Zur Klarstellung: Die Höhe der Gebühr entspricht in allen Fällen dem vorgenannten Betrag und zwar unabhängig davon, ob der Garantiennehmer die *COS Check Plus Garantie* gebucht hat oder nicht. Die Buchung der verlängerten Garantielaufzeit führt zu einer verlängerten Garantielaufzeit der *COSCheck Basis Garantie* und der *COSCheck Plus Garantie* (sofern diese gebucht wurde) gemäß oben stehender Tabelle.

**VI. Untersuchungs- und Anzeigepflicht des Garantiennehmers**

1. Der Garantiennehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb der nach Ziffer V. zu bestimmenden Relevanten Garantielaufzeit daraufhin zu untersuchen, ob ein Garantiefall vorliegt und einen etwaigen Garantiefall dem Garantiegeber gemäß Ziffer 2. unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Werktags nach Ablauf der Relevanten Garantielaufzeit, anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige eines Garantiefalls gemäß Ziffer 3. über die Plattform des Garantiegebers innerhalb eines Werktags nach Ablauf des Relevanten Garantielaufzeit gilt das Fahrzeug unwiderruflich als vom Garantiennehmer genehmigt. Davon ausgenommen sind verdeckte Beschaffenheitsabweichungen bzw. Funktionsunfähigkeiten, welche unverzüglich, aber spätestens innerhalb von drei Werktagen nach deren Entdeckung zu rügen sind.

2. Die Anzeige eines Garantiefalls muss spätestens innerhalb eines Werktages nach Ablauf der Relevanten Garantielaufzeit über den von dem Garantiegeber bereitgestellten elektronischen Service auf der Online-Plattform („Reklamationstool“) erfolgen. Die Anzeige eines Garantiefalls ist im Fall der Selbstabholung durch den Garantiennehmer im Reklamationstool anhand des sich bei Abholung sichtbar im Fahrzeug befindlichen Anhänger mit QR- und PIN-Code zu verifizieren. Im Fall des durch den Garantiegeber auf Geheiß des Garantiennehmer beauftragten Transports ist der Anzeige des Garantiefalls eine Kopie des sich auf den Auftrag beziehenden (CMR-) Frachtbriefes beizufügen. Um einen Garantiefall sachgerecht prüfen zu können, ist der Garantiennehmer ferner angehalten, die von ihm gerügten Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit bzw. Funktionsunfähigkeiten über das Reklamationstool durch Bilder oder ein Video zu dokumentieren. Auf Verlangen des Garantiegebers hat der Garantiennehmer weitere unterstützende Unterlagen beizubringen. Soweit für eine Überprüfung des geltend gemachten Garantiefalls die Einsicht in die Fahrzeugpapiere notwendig

ist, sind diese - soweit der Garantiennehmer hierüber bereits verfügt - in elektronischer Kopie der Reklamation beizufügen. Darüber hinaus kann der Garantiegeber die Begutachtung des Fahrzeugs durch einen Ihrer Mitarbeiter oder einen externen Dienstleister verlangen. Stellt sich aufgrund der Begutachtung heraus, dass kein Garantiefall vorliegt, hat der Garantiennehmer an den Garantiegeber eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 50 netto (zzgl. Umsatzsteuer) zu zahlen. Diese Aufwandsentschädigung ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Garantiegeber einen höheren oder der Garantiennehmer einen niedrigeren Schaden nachweisen kann.

3. Der Garantiegeber kann jederzeit die Einholung eines Kostenvoranschlags bei einer von dem Garantiegeber benannten Werkstatt verlangen. Für Reparaturen, die ohne Zustimmung durch den Garantiegeber erfolgen, besteht kein Garantieanspruch.

## VII. Art und Höhe der Garantieleistung / Selbstbeteiligung

1. Im Garantiefall wird ausschließlich Ersatz geleistet für die technisch erforderlichen Lohn- und Ersatzteilkosten für die Herstellung der von der Garantie nach der Garantievereinbarung und diesen Garantiebedingungen umfassten Beschaffenheit bzw. Funktionsfähigkeit. Die Ersatzleistung kann nach Wahl des Garantiegebers entweder durch Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags oder eine im Betrag äquivalente Gutschrift für die Online-Plattform des Garantiegebers erfolgen.

2. Garantiebedingte Lohn- und Materialkosten werden entsprechend der Gesamtlauflistung des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags nach folgender Staffel ersetzt:

bis	100.000 km	100 %
bis	125.000 km	75 %
bis	150.000 km	60 %
über	150.000 km	50 %

Der Garantiennehmer trägt in jedem Fall mindestens EUR 300 als Selbstbeteiligung.

3. Ist der Garantiefall in einem defekten Bauteil begründet, liegt es im Ermessen des Garantiegebers, ob die Reparaturkosten des betreffenden Bauteils oder die Kosten einer Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung von Ziffer 2. zu Grunde gelegt werden. Ist der Austausch eines Bauteils erforderlich besteht Anspruch auf Einbau eines funktionsfähigen Bauteils, welches mindestens dieselbe Betriebsleistung wie das beschädigte Bauteil aufweist. Ein Anspruch auf den Einbau eines neuen Bauteils besteht nicht.

4. Soweit die Herstellung der garantierten Beschaffenheit bzw. Funktionsfähigkeit tatsächlich nicht möglich oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, kann der Garantiegeber nach eigenem Ermessen den Garantiennehmer durch Zahlung eines angemessenen Geldbetrags oder eine angemessene Gutschrift für die Online-Plattform des Garantiegebers entschädigen.

5. Der Höchstbetrag sämtlicher garantispflichtiger Ersatzleistungen ist auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Auftretens des Schadens, maximal jedoch auf EUR 5.000 begrenzt.

## VIII. Garantieausschlüsse

1. Eigenschaften und Funktionsunfähigkeiten des Fahrzeugs, welche dem Garantiennehmer gegenüber vor dem Abschluss des Kaufvertrags offen gelegt wurden, können unter keinen Umständen zu einem Abweichen von der für das Fahrzeug garantierten Beschaffenheit bzw. Funktionsfähigkeit führen und somit keinen Garantieanspruch begründen. Eine Eigenschaft gilt dem Garantiennehmer ggü. als offen gelegt, wenn die betreffende Eigenschaft in dem Fahrzeug-Exposé oder der Auktionsdetailansicht für das Fahrzeug enthalten ist.

2. Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

- a. Wenn der Schaden durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse aller Art zurückzuführen sind, insbesondere:
  - (i) Unfall (d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis),
  - (ii) Mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung;
  - (iii) Unmittelbare Einwirkung von Sturm, Steinschlag, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Brand oder Explosion;
  - (iv) Unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs, wie z. B. bei motorsportlichen Wettbewerben bzw. den dazugehörigen Übungsfahrten oder durch Überladung;
  - (v) Tierbiss;
  - (vi) Vornahme von technischen Veränderungen am Fahrzeug, z.B. durch Tuning, Fahrwerksumbau oder Fremdzubehör, die vom Hersteller nicht zugelassen sind.
- b. Wenn die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs nicht beachtet wurden.

**3. Es wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet für:**

- a. Teile, die bei Wartungs- oder Pflegearbeiten regelmäßig ausgetauscht werden;
- b. sämtliche Einstellarbeiten und Resets ohne schadenverursachendes Teil;
- c. Verschleißteile (ein Verschleißteil ist ein Bauteil des Fahrzeugs, das in regelmäßigen Abständen aufgrund seiner Funktion und/oder seiner Kilometerlaufleistung und/oder von Herstellervorgaben bzgl. Service- und Wartungsintervallen ausgetauscht werden muss und schließt insbesondere folgende Teile mit ein: Scheibenwischer, Bremsbeläge, -backen, -scheiben, Riemen, Leitungen und Schläuche, Dichtungen, Schmiermittel/Flüssigkeiten, Zündkerzen und -drähte, Zündspulen, Zahnriemen, Leuchtmittel, Filter, Stoßdämpfer und Federbeine, Federung und Auspuff);
- d. Schäden, die an der Kupplung entstanden sind;
- e. Teile, die unter eine Werksgarantie oder den Rückruf eines Herstellers fallen;
- f. Eigenschaften, Geräusche oder Zustände, die für ein bestimmtes Modell oder einen bestimmten Hersteller typisch sind;
- g. Schäden, die auf Teile zurückzuführen sind, die nicht in der Garantie enthalten sind oder ein Schaden an einem nicht von der Garantie umfassten Bauteil, der durch einen Schaden an einem von der Garantie abgedeckten Bauteil verursacht wurde.

**4. Die Garantie umfasst nicht die Erstattung von Kosten für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Zuschläge für Außenmontage durch den mobilen Reparatordienst, Abstellgebühren, Transportkosten, Mietwagenkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen).**

### **IX. Verhältnis zum Kaufvertrag**

**1. Bei Vorliegen eines Garantieanspruchs stehen dem Garantiennehmer gegen den Garantiegeber ausschließlich die Rechte nach Ziffer VI. dieser Garantiebedingungen zu. Die Einräumung einer Garantie hat keine Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der Service GmbH sowie des Garantiennehmers aus dem Kaufvertrag und lässt etwaige Ausschlüsse von gesetzlichen Rechten (insbesondere des Sachmängelgewährleistungsrechts) sowie vereinbarte Haftungsbegrenzungen unberührt. Das Vorliegen eines Garantiefalls begründet keinerlei Rechte des Garantiegebers gegenüber der Service GmbH, insbesondere auch keinen Anspruch des Garantiennehmers auf einen Rücktritt vom Kaufvertrag oder Herabsetzung des Kaufpreises.**

**2. Für den Fall, dass es zu einer Rückabwicklung des Kaufvertrags zwischen der Service GmbH und des Garantiennehmers kommt, haben sowohl der Garantiegeber als auch der Garantiennehmer das Recht von der Garantievereinbarung zurückzutreten.**

### **X. Anspruchsübergang und Verjährung**

1. Die Garantieansprüche sind nicht übertragbar. Bei einer Veräußerung des mit einer Garantie ausgestatteten Fahrzeugs erlöschen sämtliche Garantieansprüche.
2. Alle Ansprüche aus einem nach diesen Garantiebedingungen entschädigungsfähigen Garantiefall verjähren innerhalb von 12 Monaten nach der erfolgten Anzeige des Garantiefalls innerhalb des Anzeigzeitraums gemäß Ziffer VI.

## **XI. Schlussbestimmungen**

1. Diese Garantiebedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Garantiebedingungen ergebenden Streitigkeiten ist Berlin.

**Anlage 1**  
zu den Garantiebedingungen der Castle Tech GmbH

**Garantierte Beschaffenheiten nach der COSCheck Basis Garantie**

Die *COSCheck Basis Garantie* umfasst die folgenden Beschaffenheiten des Fahrzeugs:

1. Kosmetische Schäden im Wert von mehr als EUR 300.
2. Nicht fachmännisch durchgeführte Reparatlackierungen.
3. Abweichen der im Fahrzeug-Exposé angegebenen Profiltiefe der Reifen von mehr als 2,5 mm.
4. Beeinträchtigung der strukturellen Integrität aufgrund von Kollisionen oder Rost (Ausnahmen: Strukturelle Schäden, die durch eine Sattelkupplung, eine angeschweißte Anhängerkupplung, eine veränderte Aufhängung, ein Nachrüst-Schiebedach oder Anbauteile entstanden sind).
5. Angaben im Fahrzeug-Exposé unter „Fahrzeugdaten“ (Ausnahme: Angaben zu CO2-Emissionen und Kraftstoffverbrauch).
6. Angaben in der Listenansicht auf der Online-Plattform bzgl. des Vorhandenseins der nachfolgenden Ausstattung des Fahrzeugs: Klimaanlage, Anhängerkupplung, Navigationssystem, Einparkhilfe, Scheinwerfer, Schiebedach, Standheizung, Sportpaket.

Zur Klarstellung: Sofern eine bestimmte Eigenschaft des Fahrzeugs dem Garantienehmer gegenüber vor dem Abschluss des Kaufvertrags offen gelegt wurde, kann diese betreffende Eigenschaft unter keinen Umständen zu einem Abweichen von der für das Fahrzeug garantierten Beschaffenheit führen. Eine Eigenschaft gilt gegenüber dem Garantienehmer als offen gelegt, wenn die betreffende Eigenschaft in dem Fahrzeug-Exposé oder der Auktionsdetailansicht für das Fahrzeug enthalten ist.



**Anlage 2**  
zu den Garantiebedingungen der Castle Tech GmbH

**Garantierbare Beschaffenheiten nach der COSCheck Plus Garantie**

Die *COSCheck Plus Garantie* erfasst die Funktionsfähigkeit der nachfolgend genannten Bauteile, deren Baugruppe in der in dem Fahrzeug-Exposé sowie der Auktionsdetailansicht unter der Überschrift „Technischer Zustand“ abgebildeten Tabelle mit einem grünen Haken versehen ist:

1. Unterer Motorbereich:

Kurbelgehäuse, Kurbelwelle, Kolben, Pleuel, Pleuellager, Hauptlager (inkl Axiallager), Ölpumpe

Folgende Umstände stellen keinen Verlust der Funktionsfähigkeit dar:

- Der betreffende Mangel führt zu Motorgeräuschen führt, die nicht länger als 5 Sekunden anhalten;
- Der Mangel beruht auf Flüssigkeits- und/oder Öllecks.

2. Getriebe:

Getriebegehäuse, Haupt- und Nebenwellen, Gangrad Paare, Lager, Synchronkörper, Synchronringe, Gleitstücke inkl. Feder, Schaltmuffen, Schaltklauen.

Folgende Umstände stellen kein Verlust der Funktionsfähigkeit dar:

- Hartes Schalten
- Zögern oder Heulen
- Der Mangel beruht auf Flüssigkeitsmangel.

3. Verteilergetriebe:

Alle Bauteile des Verteilergetriebes.

4. Differentialgetriebe:

Differentialgetriebe/Ausgleichsgetriebe

5. Lenkung:

Mechanisches, hydraulisches oder elektrisches Lenkgetriebe, Hydraulikpumpe, elektrischer Lenkhilfemotor

Ausgeschlossen:

- Spurstangen, Spurstangenköpfe
- Axialgelenke und Axiallager

6. Klimaanlage:

Klimaanlage, mit Ausnahme von Aktuatoren, Mischklappen oder Kältemittelverluste

7. Batterie:

Startbatterie

Ausgeschlossen:

Komfortbatterie und Akkus